

Förderverein der Realschule Hausberge  
der Stadt Porta Westfalica  
Hoppenstr. 46  
32457 Porta Westfalica

## Satzung

des Fördervereins der Realschule Hausberge der Stadt Porta Westfalica

### §1

#### Name, Sitz

Der am 1.7.76 in Porta Westfalica - Hausberge gegründete

"Förderverein der Realschule Hausberge der Stadt Porta Westfalica"

hat seinen Sitz in Porta Westfalica, Stadtteil Hausberge, Kreis Minden-Lübbecke. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 40663 eingetragen.

### §2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt als vornehmstes Ziel, das vertrauensvolle Zusammenwirken von Elternhaus und Schule im Rahmen der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler mit allen Mitteln zu fördern, damit sie sich den Aufgaben unserer Zeit gewachsen fühlen.

Neben diesen ideellen Zielen will der Verein die Arbeit des Lehrens und Lernens in der Schule materiell und finanziell unterstützen. Es sollen z.B. Zuschüsse zu Lehrmitteln besonderer Art gewährt werden, Sonderfahrten der Schulklassen zu Theateraufführungen oder Ausstellungen bezuschusst, Belange der SV und minderbemittelte Schüler bei Klassenfahrten unterstützt werden.

### §3

#### Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt muss zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag als Rückstand offensteht und eine Zahlung nach Ablauf eines Monats trotz Mahnung nicht erfolgt. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

## §5

### Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12 Euro. Er wird durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Eine freiwillige Heraufsetzung des Beitrages liegt im Interesse des Vereins und wird daher begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

## §6

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer/-in
- stellv. Schriftführer/-in
- Kassenwart/-in
- stellv. Kassenwart/-in,

der/dem jeweiligen Schulleiter/-in der Realschule und der/dem Schülersprecher/-in (SV).

Vorstand nach § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung. Er kann die/den Vorsitzenden ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an, die/der Kassenwart/-in führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und verwaltet das Vermögen. Grundsätzlich werden alle Ausgaben durch den Vorstand beschlossen. Bei Ausgaben unter 100€ bedarf es lediglich einer vorherigen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die/der Kassenwart/-in erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre dringend notwendigen Auslagen erstattet. Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Eine Ausnahmeregelung gilt für die/den SV Vertreter/-in im Vorstand. Neuwahlen erfolgen alle zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## §8

### Rechnungsprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/-innen, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Hauptversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer/-innen üben ihr Amt für zwei Jahre aus. Nach dem ersten Jahr ist ein/e Kassenprüfer/-in neu zu wählen. Wiederwahlen sind nicht zulässig.

## §9

### Mitgliederversammlung

*Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule unter Angabe der Tagesordnung einberufen.*

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes, wählt die Kassenprüfer/-innen, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit, der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

## §10

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die zuerst einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Fall ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten

Mitgliedern bekanntzugeben. Die einberufene Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vorher vom Antrag Kenntnis hatten.

## §11

### Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen an das Schulamt der Stadt Porta Westfalica mit der Maßgabe, es ausschließlich den in §2 genannten gemeinnützigen Zwecken für die Realschule Hausberge zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte können der Realschule Hausberge nicht entzogen werden.

## §12

### Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### §13

#### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder oder von 20 Mitgliedern beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 14

#### Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Porta Westfalica, 06.05.2022